

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 34=54 (1888)

Heft: 52

Artikel: Die österreichische Wehrgesetzvorlage

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-96440>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXXIV. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LIV. Jahrgang.

Nr. 52.

Basel, 29. Dezember.

1888.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.

Verantwortlicher Redaktor: Oberstlieutenant von Elgger.

Inhalt: Die österreichische Wehrgesetzvorlage. — Der Truppenzusammenzug der IV. und VIII. Armeedivision. (Forts.) — Das neue deutsche Infanterie-Reglement. — Eidgenossenschaft: Entlassung. † Oberst Armin Müller. Militärsanität. Verweigerung der Konzession von zwei Bahnen. Die Neutralität der Schweiz. Eine Armee. Eine Abschiedsadresse an Oberst Vögeli. Literatur. Taschenkalendar für schweiz. Wehrmänner pro 1889. Relief der Jungfraugruppe. — Ausland: Deutschland: Das 60jährige Dienstjubiläum des Generalstabsarztes Dr. v. Lauer. Hohes Alter von Pferden. Oesterreich: Vermehrung der Übungsmunition bei der Infanterie. Frankreich: La vermine. Offizierskorps. Kriegserichterliches Urtheil. Jägerbataillone. Italien: Vermehrung der Artillerie. Russland: Ein grosses Manöver.

Die österreichische Wehrgesetzvorlage.

Der österreichisch-ungarische Reichstag ist an die Berathung mehrerer wichtiger Gesetzentwürfe herangetreten, von denen der eine sich auf die Wehrkraft des österreichisch-ungarischen Reiches, der andere sich auf die Honvédschaft bezieht.

Es liegt in der Absicht der österreichischen Regierung, den Artikel 40 des Gesetzes von 1868 nicht einfach auf weitere zehn Jahre erneuern zu lassen, sondern sie legt einen theilweis zwar die Bestimmungen des Gesetzes von 1868 aufrecht erhaltenden, im Uebrigen jedoch wesentlich veränderten, ein organisches Ganze bildenden neuen Gesetzentwurf über die Wehrkraft und über die Honvédschaft vor. Die Tendenz beider Gesetzentwürfe bezweckt sowohl eine sehr erhebliche Vermehrung der Kriegsstärke des österreichisch-ungarischen Heeres, als eine Verbesserung des Ersatzes an Reserveoffizieren und Unteroffizieren, sowie eine Verbesserung der Organisation der Honvédschaft.

Als die österreichische Regierung zu Beginn der jetzigen konstitutionellen Aera an die Schaffung der Honvédinstitutionen herantrat, vermochte sie noch nicht zu übersehen, welchen grossen und wichtigen Faktor unter den Verteidigungsmitteln des Kaiserstaates die Honvédarmee nach 20 Jahren bilden werde und es wurde dem zu Folge damals weder für einen solchen Rahmen, noch für einen solchen Organismus vorgesorgt, welche der Vergrösserung jenes Faktors und seiner Aufgaben in genügendem Masse zu entsprechen geeignet waren.

Nur vermöge einer beträchtlichen Umänderung

und Erweiterung vermag die Honvédarmee ihren heutigen Aufgaben zu genügen und man ist in Oesterreich-Ungarn der Ansicht, dass die Regulierung, wenn sie im jetzigen Zeitpunkt das Gesetz über die Wehrkraft abändern will, der unabweisbaren Nothwendigkeit gegenüber stehen wird, auch die Organisation der Honvédschaft entsprechend der Organisation der gemeinsamen Armee auszudehnen. Zu diesem Zwecke ist auch die vom Honvédminister seiner Zeit bereits signalisirte und zum Theil auch schon in das Budget eingestellte Verstärkung der Honvéd-Husaren-Regimenter nothwendig geworden. Die bestehenden 10 Regimenter werden zu den bisherigen 4 Eskadrons noch je 2 Eskadrons erhalten, jedoch bloss zu dem Zwecke, um aus diesen 20 Eskadrons im Mobilisirungsfalle 5 neue Honvéd-Husaren-Regimenter bilden zu können, deren jedes die Divisions-Kavallerie zu einer Honvéd-Division zu bilden bestimmt ist.

Für die hierzu ebenfalls nothwendige Artillerie ist bereits in jenem Theile des nächstjährigen gemeinsamen Budgetvoranschlags vorgesorgt worden, wo von der entsprechenden Vermehrung der Artillerie die Rede ist. Das als völlig gut bewährte System der Honvéd-Husaren-Regimenter zu 4 Eskadrons wird bloss im Frieden und zwar insofern geändert, als die Regimenter aus 6 Eskadrons bestehen werden, wodurch in Folge des Wegfallens der Friedenskadres das Honvédbudget vor grösseren Mehrausgaben bewahrt wird.

Einer der grössten Mängel der Honvédschaft liegt jetzt darin, dass ihr Stand gegenüber den Ergebnissen der Rekrutirung ganz ausserordentlich schwankt. Im Sinne des bisher bestehenden Gesetzes wird bei der Rekrutirung zuerst das Kontingent für die gemeinsame Armee ge-

deckt, dann 10 Prozent in die Ersatzreserve und erst zuletzt das Honvéd-Kontingent eingereiht. In Folge dessen erhielt die Honvédschaft in manchen Jahren nur einen sehr geringen Präsenzstand, in welchen Jahren dann die ältern Soldaten zu den Uebungen einberufen werden mussten, so dass der Stand der einzelnen Bataillone grossen Schwankungen ausgesetzt war. Dieser Anomalie will man, wie es scheint, durch das neue Gesetz abhelfen und zwar in der Weise, dass die Rekruteneinstellung anders als bisher durchgeführt wird.

In Zukunft soll gleich nach der Stellung des Kontingents für die gemeinsame Armee die Mannschaft für die Honvédarmee in einer ein für allemal ziffermässig festgestellten Zahl eingereiht werden und erst dann soll für die Ersatzreserve — und zwar nicht, wie bisher, jährlich mit 10 Prozent, sondern ohne jede ziffermässige Feststellung so lange eingestellt (assentirt) werden, als eben Rekruten vorhanden sind. Wenn dann die Ersatzreserve grösser würde als 10 Prozent des stehenden Heeres — darunter die gemeinsame Armee mit der Honvédarmee verstanden — so wird dies im Hinblick auf das Landsturmgesetz kein Nachtheil sein, welches verfügt, dass im Kriegsfall die ältern Jahrgänge des Landsturms erst nach Einberufung der jüngern Ersatzreservisten heranzuziehen sind, so dass auch auf diesem Wege die älteren ausgedienten Mannschaften, die noch zum Landsturm gehören, wenigstens eine Zeit lang verschont bleiben. Dieses Rekrutierungssystem wäre um so leichter einzuführen, als die ziffermässige Feststellung des Präsenzstandes der gemeinsamen Armee als eine mit der jährlichen Votirung des Rekrutenkontingents im Gegensatz stehende überflüssige Massregel aus dem österreichischen Wehrgesetze eliminirt werden wird.

Man hält in Oesterreich dafür, dass, besonders im Kriegsfall, das bisherige Halbbrigadensystem nicht den Anforderungen einer richtigen *Ordre de bataille* entspricht und dass es in jeder Beziehung vortheilhafter und entsprechender sein würde, in der Honvédarmee zum Regimentsystem überzugehen. Die damit eventuell verbundenen Mehrkosten werden für so gering gehalten, dass sie durch die Vortheile der Einheitlichkeit und richtigeren Eintheilung mehr als vollständig ausgeglichen würden. Allerdings wird es als unabweisbare Forderung hingestellt, dass bei den grossen Opfern, welche Ungarn gleichzeitig für die gemeinsame und für die Honvédarmee bringt, auch Oesterreich für eine entsprechend gleiche Ausbildung und Ausrüstung der Landwehr Sorge tragen müsse. Jedenfalls wird im österreichischen Parlament gleichzeitig nicht nur der Entwurf eines neuen

Wehrgesetzes, sondern auch der Entwurf eines neuen Landwehrgesetzes von der Regierung vorgelegt werden.

Dass die Rekrutirung in Zukunft nicht im 20., sondern im 21. Lebensjahre der Wehrpflichtigen stattfindet, ist in Oesterreich bereits eine so allgemeine Forderung, dass diese von der Regierung beabsichtigte Aenderung dort sicherlich allgemeine Billigung finden wird. Bloss eine der in Aussicht genommenen Modifikationen des Wehrgesetzes ist dort mehrseitig Gegenstand des Angriffs gewesen: die bisherige Begünstigung der Einjährig-Freiwilligen; dieselbe wird im neuen Gesetze faktisch nicht in ihrem ganzen Umfange aufrecht erhalten, aber die geplante Aenderung wird von vielen Seiten für eine so gerechte und vom Gesichtspunkte der Landesvertheidigung aus so wichtige und nothwendige gehalten, dass sie schliesslich die Billigung der berufenen Faktoren finden dürfte.

Diese Modifikation bezweckt nämlich keinesfalls, dass weniger Einjährig-Freiwillige mit Schluss ihres Dienstjahres zu Offizieren, resp. Offiziersaspiranten ernannt werden; im Gegentheil wird durch den neuen Gesetzentwurf beabsichtigt, das Bestreben der Einjährig-Freiwilligen, die Offiziersprüfungen mit gutem Erfolge abzulegen, noch erheblich durch die Bestimmung zu steigern, dass diejenigen Einjährig-Freiwilligen, welche die Prüfung nicht ablegen, noch ein weiteres Jahr dienen müssen, damit sie, wenn sie die Offiziersqualifikation nicht erwerben können, oder eventuell nicht erwerben wollen, wenigstens tüchtige Unteroffiziere werden. Diesen Einjährig-Freiwilligen wird jedoch im zweiten Jahre ihrer Dienstzeit das Recht eingeräumt werden, bei eigener Verpflegung ausserhalb der Kaserne wohnen und sich mit Schluss des Jahres zur Offiziersprüfung melden zu dürfen. Die Armee braucht auch in Oesterreich so nothwendig Offiziere, dass den Einjährig-Freiwilligen dort bei der Prüfung keine Schwierigkeiten bereitet werden; und nachdem von den Examinanden die Kenntniss der deutschen Sprache bloss in dem Grade gefordert wird, dass sie sich verständlich machen können, aus den Lehrgegenständen aber die Prüfung auch in der ungarischen Sprache abgelegt werden kann — bildet auch der Mangel der Sprachkenntniss dort kein Hinderniss mehr.

Es ist daher gerade im Hinblick auf diese Intentionen nicht die Rede davon, dass die Einjährig-Freiwilligen, welche die Prüfung mit gutem Erfolge abgelegt haben, nicht zu Reserveoffizieren ernannt werden sollen, im Gegentheil, die Verfügung des §. 21 des Wehrgesetzes, wonach dieselben nach Massgabe des Erforder-

nisses in der Reihenfolge zu Reserveoffizieren ernannt werden, wird aufrecht erhalten bleiben. Nur derjenige, der nicht Offizier werden will, weil er vielleicht seine Equipirung nicht sofort beschaffen kann, kann sich zum Offiziersaspiranten ernennen lassen. —

Die Bestimmungen des neuen Wehrgesetzes lassen sich im Ganzen im Folgenden resumieren: Zwar wird wohl prinzipiell im Allgemeinen an dem bisher normirten Kriegsstande festgehalten, jedoch wird die Ziffer von 800,000 Mann nicht ausdrücklich erwähnt und kann dieselbe durch die Ausführung der neuen Bestimmungen ganz erheblich überschritten werden, jedenfalls wird dafür gesorgt, dass die angegebene Ziffer als Minimalbestand im Kriegsfall auch faktisch vorhanden ist. Zu diesem Zweck wird sich das jährliche Rekrutenkontingent für das Heer um einige Tausend Mann höher stellen, als dies bisher ohne Zurechnung der Ersatzreserven der Fall gewesen. Auch der Landwehr wird ein entsprechendes Rekrutenkontingent zugewiesen, welches indess den bisher festgesetzten Minimalergänzungsbedarf nicht übersteigen wird. Das Rekrutenkontingent für das Heer und die Landwehr soll die Grundlage für die Kriegsstärke bilden, während die Ziffer der Kriegsstärke selbst in dem Gesetze nicht mehr enthalten ist. Unbeschadet des Rechts der Legislative der jährlichen Bewilligung des Rekrutenkontingents soll die Ziffer desselben für die nächsten 10 Jahre festgestellt werden.

Bisher betrug die Stellung für das Heer und die Landwehr zusammen, ohne Ersatzreserve, im Jahresdurchschnitt 140,000 Mann, während die bezügliche künftige Rekrutenzahl nur 125,000 Mann umfassen soll. Das neue Wehrgesetz gibt dem Heere wie der Landwehr je eine Ersatzreserve, deren Mannschaften fortan zu denselben periodischen Waffenübungen herangezogen werden sollen, zu denen die Reservisten überhaupt verpflichtet sind. Das stellungspflichtige Alter wird vom 20. auf das 21. Lebensjahr verlegt. Den Einjährig-Freiwilligen, welche die Reserveoffiziersprüfung nicht bestanden haben, wird die Verpflichtung auferlegt, ein zweites Jahr aktiv zu dienen. Die Fortsetzung der Studien während des Dienstjahres wird für unstatthaft erklärt, dagegen werden die Formalitäten zur Erlangung des Freiwilligenrechts vereinfacht. Wesentliche Vereinfachungen und Verbesserungen werden bezüglich des Aushebungsgeschäfts getroffen. Für die Kriegsmarine wird eine Art zweiter Reserve der Seewehr neu geschaffen. Durch das neue Wehrgesetz wird endlich eine wesentliche und wirksame Verbesserung des Wehrsystems erzielt, ohne die Militärlasten in weitgehender einschneidender Weise zu erhöhen, indem die un-

erlässlichen Anforderungen der allgemeinen Wehrpflicht angemessen vertheilt werden.

Der Honvédminister, Baron Ferjevary, verlangt, wie wir zum Schluss noch hinzufügen wollen, in seinem Voranschlage für die Erhöhung der Kriegsbereitschaft der Honvédtruppen 4½ Millionen Gulden. T.

Der Truppenzusammenzug der IV. und VIII. Armeedivision.

Die Manöver der IV. und VIII. Armeedivision.

(Fortsetzung.)

Zwischen Huttwyl und Hüs wyl trafen wir auf der Chaussee eine den Vormarsch der Avantgarde der VIII. Division beobachtende Kavalleriepatrouille, welche, wie wir oben gezeigt haben, trotz der von einer Kompagnie abgegebenen Salven nicht zurückging. Zudem sahen wir auch keinen einzigen der Reiter zurückreiten, um das Gesehene zu melden. Es ist das nur einer der vielen Fälle, die wir während der Manöver beobachten konnten und glauben wir, dass die Kavalleriepatrouillen uns sehr wenig nützen, wenn sie sich auf offener Strasse todt-schiessen lassen und, wenn dies nicht eintritt, vom Gesehenen keine Meldung erstatten. Unsere Kavalleriepatrouillen müssen sich daran gewöhnen, in unmittelbarer Feindesnähe von gedeckter Aufstellung aus zu beobachten und dann aber auch zu melden. Mit dem schneidigen Herumreiten ist dem Kommandirenden nicht gedient. —

Etwas gewagt war, trotz der Nähe der eigenen Kavallerie, der Marsch der Avantgarde-Artillerie der VIII. Division durch das enge Thal des Freibachbächli. Eine kleine feindliche Infanteriepatrouille hätte dem Regiment von den für die Kavallerie kaum zugänglichen Hängen aus sehr unangenehm werden können. Wir zweifeln, ob das Regiment bei kriegsmässiger Ausrüstung überhaupt über Schabenlehn-Dürrenbühl hätte hinauffahren können. Kostete es doch so sehr viel Mühe und Anstrengung und kamen die Geschütze nur tropfweise in ihre Stellung auf der Althaus Höhe. — Die diesjährigen Manöver haben uns überhaupt gezeigt, dass die Verwendung und das Manövriren der Artillerie in vielen Gegenden unseres Landes keine leichte Sache sind und dass wir gut thun, unsere sog. Truppenzusammenzüge nicht immer in die Hochebene zu verlegen. —

Betrachten wir nun zunächst den Kampf der beiden Avantgarden, d. h. des Regiments 29 der VIII. Division gegen die VII. Infanterie-Brigade der IV. Division, welchen jeweilen ein Artillerie-Regiment zugetheilt war. Die Entwicklung der beiden Bataillone des Regiments 13 musste im feindlichen Infanterie- und Artilleriefeuer ge-